

Metallarbeiter-Zeitung

Organ für die Interessen der Metallarbeiter

Publikationsorgan des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes u. d. Allg. Kranken- u. Sterbekasse der Metallarbeiter

Erscheint wöchentlich am Samstag. Abonnementspreis pro Quartal 1 Mark.

Verantwortlich für die Redaktion: Joh. Scherm. Redaktion und Expedition: Stuttgart, Rätestraße 16 b.

Insere für Stellenvermittlung Preis der sechsgepaltenen Kolonelle 1 Mark. Geschäftsinsetate finden keine Aufnahme.

375 200 EXEMPLAREN

Arbeitszeitreduktion in Krisenzeiten.

Aus Essen kam die Nachricht, daß auf dem Kruppischen Werke Arbeiter entlassen worden sind, weil eine erwartete Kanonenbestellung ausgeblieben sei. Die bürgerliche Presse brachte die Kunde, ohne irgend eine Bemerkung daran zu knüpfen, wie sie es in gleicher Weise auch mit anderen Neuigkeiten hält. Die Nachricht regt aber zu mannigfachen Betrachtungen an, sie wirft wieder einmal die Frage nach dem Pflichtbewußtsein der Unternehmer auf.

Aus dem, wie immer, der Fall zeigt auf neu in krasser Form, wie die Existenz des Arbeiters jeder Sicherheit und Garantie entbehrt, völlig der Willkür des Unternehmers anheimgestellt und so der bloße Spielball von Launen, Spekulationen und Zwischenfällen ist.

Darum haben die Arbeiterentlassungen in Essen eine weit über den Einzelfall hinausreichende Bedeutung und darum möchten wir beizeiten auf die Pflichten der Unternehmer den Arbeitern und dem Gemeinwesen gegenüber aufmerksam machen. Indem die Unternehmer als die Privatbesitzer der Produktionsmittel die Träger, Nutznießer und Verteidiger der bestehenden kapitalistischen Wirtschaftsordnung sind und ihre ganze Politik stets darauf gerichtet ist, eine große Menge beßelosen Volkes als Lohnarbeiter zur Verfügung zu haben, andererseits jeder sozialen Fürsorge durch den Staat, zum Beispiel der Einführung der staatlichen Arbeitslosenversicherung, der staatlichen Unterstützung der gewerkschaftlichen Arbeitslosenversicherung u. s. w. feindlich gegenüberstehen, haben sie die Verpflichtung, für das arbeitende Volk in allen Verhältnissen zu sorgen.

Die Vermeidung von Arbeiterentlassungen durch die Unternehmer sollte auch in Rücksicht auf die Gemeinden erfolgen. Zahlreiche große und kleine Gemeinden sind heute mit ihrem ganzen Sein auf die Aufrechterhaltung der Industrie gestellt. Die Steuern der Arbeiter und Unternehmer bilden ihre Haupteinnahmen und auch die des sogenannten Mittelstandes können nur erhoben werden, wenn er mit den Arbeitern Geschäfte machen kann.

Bei der Rückständigkeit der so maßlos gelobhübelten deutschen Sozialgesetzgebung fehlen alle Bestimmungen und Vorschriften für die Unternehmer über die Fürsorge für ihre Arbeiter in bezug auf die Aufrechterhaltung und Sicherung ihrer Existenz, es gibt ja kein Recht auf Arbeit, das nur willkürlich und tendenziös als Mittel des kapitalistischen Klassenkampfes den Streikbrechern zuerkannt wird. Es gibt für die Arbeiterklasse kein Recht auf Arbeit gegenüber den privaten Unternehmern und auch nicht gegenüber dem Staate oder der Gemeinde. Es gibt nur ein Recht auf Almosen, mit dem der Verlust der politischen Rechte, also das Helotentum verbunden ist.

Das Kapitel der Fürsorge der Unternehmer für die Arbeiter in Zeiten der Krise wäre auch für die Deutsche Arbeitgeber-Zeitung ein ebenso interessantes als dankbares Leitartikelthema. Sie redet das ganze Jahr hindurch nur von den Pflichten der Arbeiter, denen sie aber keinerlei Rechte zugehen will, so auch nicht in der Frage der Reform des elenden preussischen Dreiklassenwahlrechtes, während sie auf der anderen Seite nur immer die „großen sozialpolitischen Opfer“ und die Rechte, das heißt Privilegien der Unternehmer wie der besitzenden Klassen im allgemeinen betont.

Nehmen wir zu den Kruppischen Arbeiterentlassungen zurück, so möchten wir nicht unterlassen, hervorzuheben, wie sie auch wieder eine treffliche Illustration der „berühmten“ Kruppischen Wohlfahrts-einrichtungen sind. Was haben die Entlassenen von diesen, was nügen sie ihnen? Sind ihnen ihre Zwangsbeiträge an die Kruppische Zwangspensionskasse wieder zurückbezahlt worden, nachdem sie kürzlich ein Gewerbegericht als einen Verstoß gegen die guten Sitten, gegen Frau und Glauben erklärte? Gewiß nicht, sie wurden auf die Straße geworfen und können gehen, den Staub des Königreichs Krupp von ihren Schuhen schütteln.

Die staatliche Arbeitslosenversicherung in der Schweiz.

In der Schweiz beschäftigt man sich seit Jahren, und zwar auf Veranlassung von sozialdemokratischer Seite hin, mit der Frage der öffentlichen Arbeitslosenfürsorge, und eine bezügliche Schrift, die vor mehreren Jahren Arbeitersekretär Genosse Grellich veröffentlichte, gehört zum besten dieser Literatur. Grellich stellte für diesen Zweig der Sozialpolitik ein ganzes Programm auf, aus dem wir folgendes hervorheben. Der Bundesrat soll an die Kantonsregierungen zu Händen der Einwohnergemeinden die Einleitung richten, niedergelassenen Arbeiter, die durch Arbeitslosigkeit ohne großes Selbstverschulden in Not geraten sind und denen nicht ihren Fähigkeiten und Kräften entsprechende Arbeit angewiesen werden kann, in zweckmäßiger Weise zu unterstützen. Diese vorübergehende Notstandsunterstützung soll nicht als Almosenempfänglichkeit gelten, sie soll gleichgestellt sein der Unterstützung von Landwirten bei Elementarschäden. Niedergelassene verheiratete Ausländer sind gleich wie die Schweizerbürger zu unterstützen. Wanderarbeiter sind von der Unterstützung ausgeschlossen. Der Bund sichert unter näher festzusetzenden Bedingungen eine Subvention an die aus dieser Unterstützung erwachsenden Ausgaben zu.

Sodann soll der Bund (das Reich) an Gewerkschaftsverbände, die behufs Einführung der Arbeitslosenversicherung ihre Mitgliedsbeiträge um 10 Rappen (8 Pf.) pro Woche oder mindestens 40 Rappen pro Monat erhöhen, einen Beitrag an den Gründungsfonds von 2 Franken pro Mitglied leisten, zahlbar, nachdem die erhöhten Beiträge ein halbes Jahr lang von den Mitgliedern bezahlt worden. Die Verbände haben sowohl ihre Unterstützungsvorschriften als auch alljährlich die Rechnungen mit den Belegen für die anzubehaltenden Unterstützungen an Arbeitslosene dem zuständigen Departement einzureichen. Nach deren Gutbefinden erhalten sie einen Bundesbeitrag, der der Hälfte der anzubehaltenden Unterstützungen entspricht.

Ferner soll der Bund an die Gemeinden, welche die obligatorische Arbeitslosenversicherung einführen, einen Beitrag unter folgenden Bedingungen leisten: 1. Die versicherten Arbeiter leisten ungefähr 60 Prozent der aufzubringenden Beiträge, die Einteilung in Klassen ist Sache der betreffenden Gemeinde. 2. An dem Rest

der aufzubringenden Beiträge leistet der Bund ein Drittel, sofern die Gemeinde und der Kanton auch ein Drittel beitragen. 3. Die Gewerbeinhaber werden nur zu einer entsprechenden Beitragsleistung für Wanderarbeiter herangezogen. 4. Die versicherten Arbeiter wirken an der Verwaltung durch Vertreter mit, deren Zahl dem Verhältnis ihrer Beitragsleistung entspricht. 5. Die Statuten und Versicherungsbedingungen sind dem Bundesrat zur Genehmigung vorzulegen. Das wesentliche dieser programmatifischen Sätze ist einmal der Anspruch auf die Unterstützung der Arbeitslosenversicherung aus öffentlichen Mitteln — der Gemeinde, des Kantons und des Bundes — und sodann die Organisation der Arbeitslosenversicherung selbst in den beiden Formen der kommunalen und der gewerkschaftlichen Versicherung, die aber beide schon längst aus der Theorie in die Praxis umgesetzt wurden. So besteht in der Stadt Bern seit 1893 eine städtische fakultative Arbeitslosenversicherung, die mit 354 Mitgliedern begann, von Jahr zu Jahr große Schwankungen in der Mitgliederzahl erfuhr, im Jahre 1902 das Maximum von 719 Mitgliedern erreichte und am Anfang 1907 deren 571 zählte. Die Kasse zahlt nur während der Wintermonate Unterstützung, die so ziemlich regelmäßig die Hälfte der Mitglieder in Anspruch nehmen. Die Stadt Bern steigerte ihren Jahresbeitrag von 4735 Franken in 1903/04 allmählich auf 12000 Franken, der seit 1899 entrichtet wird.

Der Kanton St. Gallen hat seit 1894 ein Gesetz, das den Gemeinden die Kompetenz zur Einführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung gewährt und ihnen hierfür Staatsbeiträge in Aussicht stellt. Davon hat bis jetzt einzig die Stadt St. Gallen Gebrauch gemacht, aber der Versuch endete mit einem Fiasko, nachdem das Experiment zwei Jahre gedauert hatte. Der Versuch scheiterte an dem Obligatorium der Kasse und an dessen Ausdehnung auf Kreise, wie die Kaufleute, die wenig der Arbeitslosigkeit ausgesetzt sind, jedenfalls weniger als die Bauarbeiter, und die daher nur mit Widerwillen der Kasse angehört und ihre Beiträge entrichteten. Diese Haltung war gewiß unsolidarisch, aber sie war nur einmal da, und so benützten die Kaufleute und andere Unzufriedene mit ihnen die erste Gelegenheit, um in der Gemeindeversammlung mit Mehrheit die Auflösung der Kasse zu beschließen. Seitdem steht das Gesetz nur noch auf dem Papier. Was in dieser Beziehung der Kanton St. Gallen jetzt leistet, besteht in einem Jahresbeitrag an die Arbeitslosenkasse der Typographie, der zum ersten Male im Jahre 1905 in der Höhe von 54 Prozent entrichtet wurde.

In Zürich, Winterthur und anderen Orten bestehen städtische Arbeitslosenkassen, denen auch Vertreter der Arbeiter angehören und die mit städtischen Mitteln die Arbeitslosenfürsorge in Form von Arbeitszuweisung oder Unterstützung in Naturartem regeln. In Basel besteht ebenfalls eine solche Kommission, daneben aber auch noch eine besondere Arbeitslosenkasse des Arbeiterbundes (ähnlich dem deutschen Gewerkschaftsartikel). Letztere wird vom Staate unterstützt und sie erhielt in den sechs Jahren 1901 bis 1906 im gesamt 10000 Franken. Außerdem wurde auch die dortige Typographie in den drei Jahren 1903 bis 1906 mit zusammen 1400 Franken unterstützt. Die Arbeitslosenkassenkommission besteht als ständige Einrichtung seit 1902, und unter ihren 21 Mitgliedern sind auch mehrere Arbeitervertreter. Sie hatte in den bisher verfloßenen sechs Wintern 5253 angemeldete Arbeitslose zu verzeichnen, für deren Unterstützung 150192 Franken aufgewendet wurden, davon 114174 Franken aus öffentlichen Mitteln, während 36014 Franken Private beisteuerten. Die mit sogenannten Notstandsarbeiten beschäftigten Arbeiter erhielten 215 000 Franken an Arbeitslöhnen.

Die Errichtung der ständigen Arbeitslosenkassen in Basel war eine Art Notbehelf, nachdem die Einführung der staatlichen obligatorischen Arbeitslosenversicherung in der Volksabstimmung vom Februar 1900 mit 5458 gegen 1120 Stimmen verworfen worden war. Abneigung gegen den Gedanken der Arbeitslosenversicherung überhaupt, aber mehr noch gegen den Versicherungszwang mit der Beitragspflicht von Arbeiter und Unternehmer hatten wohl die Verwerfung herbeigeführt.

Nun hat kürzlich die Basler Regierung dem Großen Rat (kantonales Parlament) abermals einen Gesetzesentwurf betreffend die Einführung der Arbeitslosenversicherung vorgelegt, der sich aber grundsätzlich sehr wesentlich von dem 1900 abgelehnten Gesetz unterscheidet. Er will nicht mehr die obligatorische Arbeitslosenversicherung, sondern nur die fakultative und sodann verzichtet er auf die Beiträge der Unternehmer. Mit diesen Abweichungen vermindert er ganz erheblich seine Angriffsflächen und die Kreise der Opposition.

Die Regierung hat aber gleichzeitig dem Großen Rat noch einen zweiten Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Unterstützung der gewerkschaftlichen Arbeitslosenversicherung aus öffentlichen Mitteln betrifft. Beide Gesetzesentwürfe tragen den historischen Charakter, den bestehenden praktischen Verhältnissen in Basel mit anerkannter Anpassungsfähigkeit Rechnung, berücksichtigen die gemachten reichen Erfahrungen und decken sich in der Hauptsache auch mit den einleitend angeführten Forderungen Grellichs.

Der Gesetzesentwurf betreffend die Errichtung einer kantonalen Versicherungsanstalt für Arbeitslose umfaßt 19 Paragraphen und bestimmt im wesentlichen folgendes: Jede selbstständig erwerbende Person, die nicht schon Mitglied einer vom Staate subventionierten privaten Arbeitslosenkasse, wenigstens 17 und nicht über 60 Jahre alt ist, kann Mitglied werden, wenn sie seit wenigstens drei Monaten im Kanton Basel arbeitet oder seit mindestens einem Jahre wohnt, also außerhalb des Kantonsgebietes arbeitet. Ausgeschlossen kann ein Mitglied werden wegen Nichterfüllung obliegender Pflichten, wegen offensichtlich falscher Angaben oder anderweitiger Schädigung der Anstalt. Die Verwaltung derselben wird unter der Leitung einer Verwaltungskommission von einem besonderen Verwaltungsrat oder dem öffentlichen Arbeitsnachweiskureau be sorgt. Die Kommission wird auf eine dreijährige Amtsdauer gewählt, und wählt die Regierung 5 Mitglieder und den Präsidenten, während die übrigen 5 Mitglieder sowie 8 Erfahrungsmitglieder von den Versicherten

arbeiter bezahlt werden. Eine Ausnahme macht nur der Bezirk Koblenz, in dem die Löhne noch um ein geringes tiefer stehen.

Die Zustände in Bezug auf die Arbeitszeit spalten jeder Beschreibung. Trostlos wieder mitunter derbe Töne angeschlagen hatte, sagte er, d. h. v. Weismann-Hollweg ihm aus der Seele gesprochen hätte. Und wieder sagte, daß der, der noch einen Funken von Gerechtigkeitsgefühl habe, für Abänderung dieser unmenschlichen Arbeitsweise und Arbeitszeit eintreten müsse.

Damit waren die Verhandlungen des Kongresses erledigt. Es wurde dann über die eingebrachten Resolutionen abgestimmt und beschlossen, dem Reichstanzler durch eine Deputation die Beschlüsse des Kongresses mitteilen zu lassen.

Sagt bei allen Rednern konnte man die Bemerkung machen, daß sie ihre Tätigkeit und die Forderungen, die sie aufstellten, für etwas ganz neues oder nur von ihnen herrührend bezeichneten. Dabei ist alles, aber auch ohne Ausnahme, schon auf den Kongressen der freien Gewerkschaften, auf den Verbänden der verschiedenen Berufsorganisationen und von den sozialdemokratischen Abgeordneten im Reichstag und in den anderen Parlamenten vorgebracht und gefordert worden.

Das auf dem Kongress eine Stimmung auf Verzicht des Streikrechtes in neuem oder besserer Weise zum Ausdruck gekommen ist, kann man nicht sagen. Die wenigen, die sich zu äußerten, haben es unter Widerspruch des größten Teiles der Anwesenden. Die so oft wiederholte Behauptung, nur im äußersten Falle zum Streik zu greifen, ist in der Ordnung, es wird auch bei den freien Gewerkschaften demselben gehandelt.

Die freien Gewerkschaften haben alle Veranlassung, die Bewegung der „christlich-nationalen“ Arbeiter genau zu beobachten. Verbalisieren wir nicht unsere Augen den Tatsachen. Aber täuscht man es von jenen Kreisen, wenn sie sich einmischen, Arbeitspolitik gegen die freien Gewerkschaften betreiben zu lassen. Wenn Arbeitspolitik betrieben werden soll, dann kann sie nur mit den freien Gewerkschaften, mit der Sozialdemokratie betrieben werden.

Der Jahrestag der vom Kongress angenommenen Resolutionen ist in Kürze folgender:

- 1. Es muß von der Reichsgewerbeordnung die obligatorische Einführung des Verhältnisses von 11 1/2 Stunden für alle tagelöhner Arbeiter auf dem Gebiet der Arbeitsvermittlung und der Arbeitsbeschaffung. 2. Der Kongress erachtet es für unbedingt erforderlich, daß die Gewerbeordnung eine Gleichstellung aller Gewerkschaften bewirkt.

trefen und von einzelnen landwirtschaftlichen Organisationen gefordert wird. Der Kongress erwartet, daß die Regierung und die Parteien des Reichstags diesen Forderungen keine Folge geben, sondern die Ausnahmestellung der ländlichen Arbeiter in der sozialen Gesetzgebung beibehalten werden, vor allem durch ihre Einbeziehung in die Krankenversicherung und Gewährung des Koalitionsrechtes.

Vom Bund der Industriellen.

Dieser Unternehmerverband ist nicht zu verwechseln mit dem Zentralverband Deutscher Industrieller. Beide haben nur das gemeinsame, daß sie in der Bekämpfung der Arbeiterbewegung tätig sind. Wie der eine dabei sich rühmt, so spricht der andere. Dieser Bund hielt am 21. Oktober in Berlin seine zwölfte Generalversammlung ab.

Andere Löhne sählg jedoch der Generalsekretär des Bundes, Dr. Wendlandt, an. Dieser Herr kopierte Buad. Er referierte über die neuen sozialpolitischen Gesetzesvorlagen, besonders über die Novelle zur Gewerbeordnung. Nach der Kölnischen Volkszeitung (Nr. 915 vom 22. Oktober) hat er zunächst folgendes ausgesprochen: „Augenblicklich leben wir nicht nur in einer wirtschaftlichen, sondern auch in einer sozialpolitischen Hochkonjunktur.“

„Auch im übrigen wird Buad genau in dasselbe Horn pfeifen. Zum Teil hat Wendlandt mir das wiederholt, was Buad schon früher gesagt hat. So das Verlangen nach mehr Schutz für die Arbeitswilligen.“

Der Jahrestag der vom Kongress angenommenen Resolutionen ist in Kürze folgender: 1. Es muß von der Reichsgewerbeordnung die obligatorische Einführung des Verhältnisses von 11 1/2 Stunden für alle tagelöhner Arbeiter auf dem Gebiet der Arbeitsvermittlung und der Arbeitsbeschaffung.

marni werden muß. Der Gewerbeinspektor, gegen den als Institution nicht das geringste gesagt werden soll, hat sich ebenfalls davor zu hüten, daß er zu einem Polizisten oder gar zu einem Geheimpolizisten zum Schutze des Arbeiters herabstiege.

Im dem Bericht der Rheinisch-Westfälischen Zeitung heißt es dann noch weiter: „Der Redner geht dann noch auf die sozialpolitische Tätigkeit des Bundes zu, der auch auf diesem Gebiet eine reiche Wirksamkeit entfaltet habe.“

Wir haben die aus unausforschlichen Quellen stammenden Berichte deshalb so ausführlich zitiert, damit unsere Kollegen sehen können, daß der Herr Buad mit seinen Schamacheransichten keineswegs allein steht. Wenn er auch als Schleifsteinvirtuose unerreicht ist, so hat er unter den Unternehmern und deren Sachwaltern doch viele Gleichgesinnte.

Deutscher Metallarbeiter-Verband.

Bekanntmachung.

Um Frettümer zu vermeiden und eine geregelte Beitragsleistung zu erzielen, machen wir hiermit bekannt, daß mit Sonntag dem 3. November der 45. Wochenbeitrag für die Zeit vom 3. bis 9. November 1907 fällig ist.

Die Erhebung von Extrabeiträgen wird nach § 6 Abs. 5 des Verbandstatuts gestattet:

Der Verwaltungstelle in Draniburg 10 Pf. pro Monat. Die Nichtbezahlung dieser Extrabeiträge hat Entscheidung statutarischer Rechte zur Folge.

Ausgeschlossen werden nach § 22 des Statuts:

- Auf Antrag der Verwaltungstelle in Bremen: Der Schlosser Alfred Kronberg, geb. am 20. März 1867 zu Magdeburg, Lit. A. Buch-Nr. 7, wegen Schwindelens. Auf Antrag der Verwaltungstelle in Hannover: Der Schlosser Friedr. Meiske, geb. am 14. Juni 1876 zu Herrenhausen, Buch-Nr. 7, wegen Unterschlagung.

Nicht wieder aufgenommen werden darf: Auf Antrag der Verwaltungstelle in Stuttgart: Der Mechaniker Matth. Rauch, geb. am 9. November 1882 zu Ruppertsbrunn, Lit. A. Buch-Nr. 56605, wegen Diebstahl.

Wieder aufgenommen wird: Auf Antrag der Verwaltungstelle in Darmstadt: Der Former Phil. Köhl, geb. am 8. August 1863 zu Griesheim.

Aufforderung zur Rechtfertigung.

Die nachfolgend genannten Mitglieder werden aufgefordert, sich wegen der gegen sie beim Vorstand erhobenen Beschuldigungen zu rechtfertigen. Sofern einer dreimal hintereinander erscheinenden Aufforderung keine Folge gegeben wird, erfolgt Ausschluss aus dem Verband.

- Auf Antrag der Verwaltungstelle in Ansbach: Der Metallarbeiter Frz. Finz, geb. am 13. Oktober 1875 zu Grönbach, Lit. A. Buch-Nr. 29794, wegen Betrug. Auf Antrag der Verwaltungstelle in Dortmund: Der Metallarbeiter Paul Börner, geb. am 21. Oktober 1866 zu Langenberg, Lit. A. Buch-Nr. 87562, wegen Unterschlagung. Auf Antrag der Verwaltungstelle in Nürnberg: Der Dreher Hans Lucht, geb. am 22. Oktober 1883 zu Berlin, Buch-Nr. 55404, wegen Unterschlagung. Auf Antrag der Verwaltungstelle in Wittenberge: Der Former Joh. Gip, geb. am 29. Juni 1843 zu ?, Lit. A. Buch-Nr. 242163, wegen Diebstahl.

Alle für den Verband bestimmten Geldsendungen sind nur an Theodor Werner, Stuttgart, Rote-Strasse 16b zu richten; auf dem Postabschnitt ist genau zu bemerken, wofür das Geld vereinnahmt ist.

Mit kollegialen Gruß Der Vorstand.

Zur Beachtung! * Zugug ist fernzubalten.

- von Bijouterie- und Goldarbeitern nach Paris St.; von chirurgischen Instrumentenmachern nach Düsseldorf (Reifinger) St.; nach Tullkingen (Schweithardt) L.; von Elektromotoren nach Krefeld St.; von Formern, Glühlichterarbeitern und Kernmachern nach Dresden (Hartigwerk Rüch) St.; nach Elbing (Schichauwerth) M.; nach Göttingen (Bellino & Co.) M.; nach Greiz i. B. (S. Strauß & Partner) M.; nach Ravensburg (Grosz) B.; von Sabelschmiedern und Schmiedern nach Neuere i. Böhmen St.; von Goldarbeitern (Ringmachern, Fassern, Gravieren, Polierstein) nach Schw. Gmünd (Ringfabrik Herzer) M.; nach Paris; von Klempnern, Flaschnern, Spenglern und Installateuren nach Rottentanz St.; nach Magdeburg; nach Nordenhain i. O. (Walmscherfabrik Kromschöder) St.; nach Zürich;

